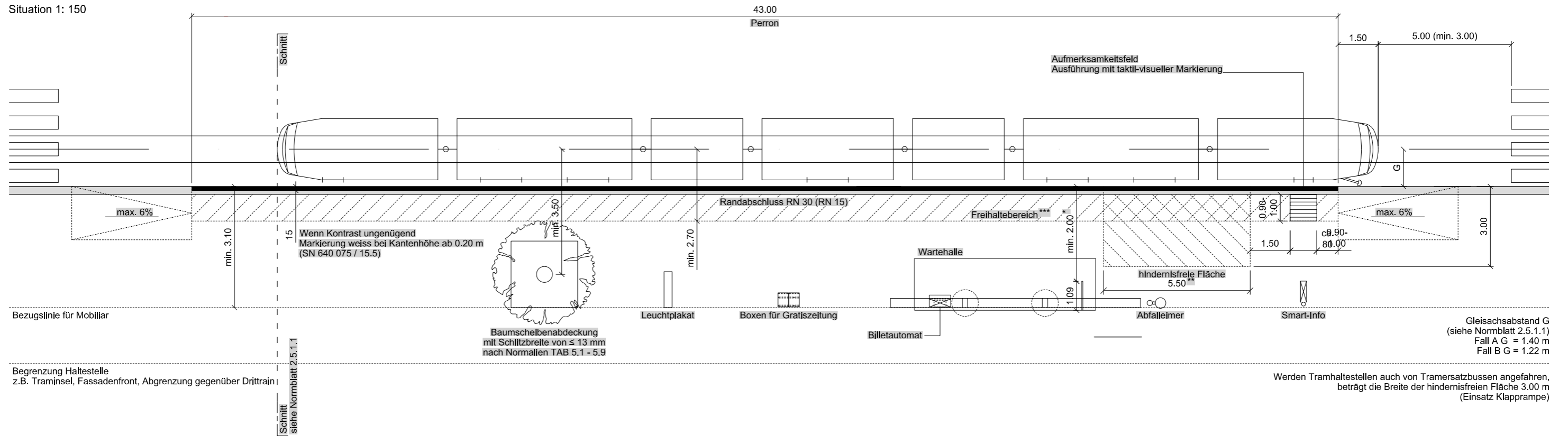
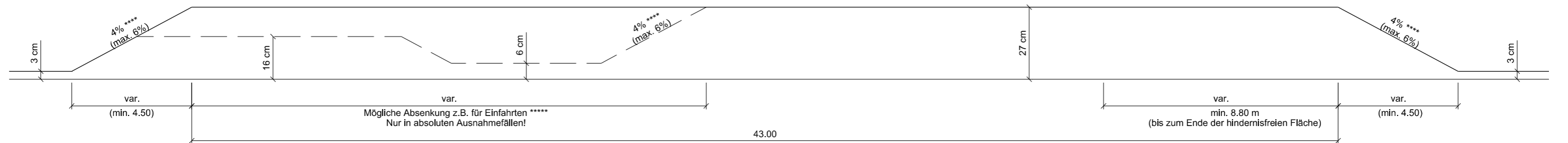


2 Strassenbau
2.5 Tram-, Bus-, Kombihaltestellen, Verkehrsinseln
2.5.1 Tram- und Kombihaltestellen Geometrie, Gestaltung und Ausrüstung
Massstab 1: 150 / 1: 150/15



Längenprofil 1: 150/15
Randabschluss Fall A + B (Normalfall gemäss Normblatt 2.5.1.1)



**Projektierungsrichtlinie Bernmobil und
Handbuch Planen und Bauen (Teil B: Prinzipien)**

Hinweis:
Kombihaltestellen (kombinierte Haltestellen Tram-Bus) stellen einen Spezialfall der Tramhaltestellen dar. Sie sind zu vermeiden, weil für Busse der autonome Zugang nicht gewährleistet ist. Kommen dennoch Kombihaltestellen zur Anwendung, sind die Ausführungsdetails von Fall zu Fall neu zu beurteilen.

* Beim Unterschreiten dieses Masses sind folgende Kriterien zu überprüfen:
- Durchfahrt Putzfahrzeug
- Gleisachsabstand zu Einbauten (min. 1.75 m + e)

** Baumscheiben im Bereich der hinderisfreien Fläche sind möglichst zu vermeiden. Ist ein Verzicht auf Baumscheiben in der hinderisfreien Fläche nicht möglich, ist als Abdeckung ein Gussrost mit einer Schlitzbreite von ≤ 13 mm einzusetzen. Der Abstand zwischen Baumscheiben und der taktilvisuellen Einstiegsmarkierung beträgt min. 0.15 m. Bei Haltestellen wo kein Trammersatz möglich ist (Eigentrasse) beträgt die Breite der hinderisfreie Fläche B = 2.00 m.

***Gefahrenbereich und sicherer Bereich (AB-EBV 21.2)

**** Eine Rampenneigung von 4% ist anzustreben. In Ausnahmefällen kann mit einer Rampenneigung von 6% geplant werden. An Haltestellen mit starker Längsneigung kann die Rampenneigung von max. 6% nicht beidseitig eingehalten werden. In diesen Fällen ist ein hinderisfreier Haltestellenzugang von einer Seite zulässig.

*****Bei Einfahrten ggf. Markieren einer taktil-visuellen Sicherheitslinie gemäss Norm VSS 640 852 zur Vermeidung der Verwechslungsgefahr mit Fussgängerquerungen für Menschen mit Sehbehinderungen.